



Satzung

Turn-und Sportverein Vahr von 1959 e.V.

(Stand 14. März 2016)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. der Verein ist am 22.Mai 1959 unter dem Namen „Turn-und Sportverein Vahr von 1959 e.V.“ (TuS Vahr) gegründet worden.
2. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 2909 HB. Sitz und Gerichtsstand ist Bremen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Ausübung aller Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, Erhaltung ihrer Gesundheit und Lebensfreude, Pflege der Gemeinschaft und Gestaltung der Freizeit. Großen Wert legt der Verein auf körperliche und geistige Bildung von Kindern und Jugendlichen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Jugendsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist unparteilich und unkonfessionell tätig. Seine Tätigkeit vollzieht sich auf demokratischer Basis.
8. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein kann auch Mitglied in anderen Institutionen sein.

§ 2 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Telefonnummer, email-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied

wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis Dritter geschützt.

2. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Fachverbände, an die Tagespresse und veröffentlicht sie auf der vereinseigenen Internetseite. Jedes Mitglied kann dem Vorstand gegenüber einer Veröffentlichung seines Namens oder Bildes widersprechen.
3. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtstag des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gestrichen. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung von evtl. Unrichtigkeiten,
 - c) Löschung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
2. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S. der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag eingewilligt haben.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
5. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Stimmrechte ausgeschlossen.
6. Vollendet ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr, wird er in eine Einzelmitgliedschaft übernommen. Nur auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis wird die Familienmitgliedschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weitergeführt. Der Antrag ist rechtzeitig vorzulegen. Eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.

7. Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages.
8. Über die endgültige Aufnahme in den Verein wird durch die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand / Geschäftsstelle entschieden. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Ablehnung bekannt zu geben. Evtl. getätigte Zahlungen werden im Falle der Nichtaufnahme erstattet.
9. Durch Belegung zeitlich begrenzter Sportangebote (Kurse) kann eine Dauermitgliedschaft entfallen. Hier beginnt die Mitgliedschaft bei Beginn des Kurses und endet automatisch zum Ende des Kurses.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, jugendlichen, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich zum kostenbewussten Umgang mit Strom, Wasser- und Heizenergie. Gleiches gilt auch für Abfallvermeidung.
4. Die Mitglieder haben das Vereinseigentum und andere zur Verfügung gestellte Geräte und Einrichtungen pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Für mutwillige und grob fahrlässige Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Anschrift und Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch AusschlussNach einer Mindestmitgliedschaft von einem Jahr kann der Austritt aus dem Verein nur zum 30.6. und zum 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
7. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einwurf, Einschreiben zu erfolgen und wird vom Verein schriftlich bestätigt.
8. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monats- Zusatzbeitrag, Aufnahme- oder Kursgebühr) rückständig sind, können nach erfolglosem Mahnen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Mitglieder, die grob gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit der Satzung unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu erklären. Der Beschluss

über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekanntgegeben.
2. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen für bestimmte Gruppen oder Abteilungen kann vom Vorstand beschlossen werden.
3. Die Beiträge werden jährlich im Voraus fällig. Sie können auch in Halb- oder Vierteljahresraten bezahlt werden.
4. Bei Beitragsrückständen wird verfahren wie in §4 Abs. 8 festgelegt.
5. Auf Antrag kann vom Vorstand Mitgliedern der Beitrag gestundet oder auch teilweise, zeitweise oder ganz erlassen werden.
6. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. In den Abteilungen erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmfähigkeit.

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
2. Wahlen können als Einzel- oder Blockwahlen erfolgen.
3. Mündliche Anträge, die sich aus der Versammlungsdebatte ergeben, sind zulässig.
4. Über alle Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll geführt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand einen entsprechenden Antrag vorlegen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach

Möglichkeit innerhalb der ersten 6 Monate statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung zur Versammlung wird in der Vereinszeitung, auf der Homepage des Vereins, in den Schaukästen der jeweiligen Schulen und nur in Ausnahmefällen in der Tagespresse veröffentlicht.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - b) der Kassenbericht,
 - c) der Bericht der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Revisoren nach Ablauf der Wahlperiode
 - f) Festsetzung der Beiträge und
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen, bei der Auflösung des Vereins und bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/ Schriftführung
 - e) Vorstand Sport
 - f) bis zu vier Beisitzern
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Der Verein wird durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereins, die Entscheidung über alle Finanzangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Einnahmen und im Sinne der Zweck- und Zielsetzung. Dem Vorstand obliegt ferner die Anstellung, der Einsatz und die Entlassung von Übungsleitern und Personal.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Geschäfte vom amtierenden Vorstand weitergeführt bis zur Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein.
5. Der Vorstand darf sich nicht allein aus einer Sportart (Abteilung) rekrutieren.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
7. Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen werden erstattet.
8. Bei Bedarf können die Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Mass der Verantwortlichkeit und der geleisteten Arbeit.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.8 trifft der Vorstand. In steuerlichen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Steuerberater beauftragen.

§ 10 Revisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren und einen Ersatzrevisor.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Einhaltung der Finanzordnung zu überprüfen.
3. Den Revisoren ist jederzeit Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Bei festgestellten Beanstandungen ist zunächst der Vorstand zu unterrichten.
5. Die Revisoren fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der Mitgliederversammlung mündlich vortragen und bei ordnungsgemäßer Rechnungs-, Kassen- und Buchführung mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes verbinden.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein kann für jede betriebene Sportart unabhängig von der Anzahl der Mitglieder eine eigene Abteilung gründen. Eine selbstständige Abteilung ist nur dann einzurichten, wenn ein entsprechender Fachverband vorhanden ist.
2. Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortlichkeit. Sie sind aber an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Abteilun-

gen erhalten zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand eine Mitteilung über die Höhe des Etats, den sie eigenverantwortlich verwalten. Der Vorstand legt Rahmenbedingungen über die Führung des Etats fest.

3. Von der Abteilungsversammlung wird ein Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss vom Vorstand genehmigt werden.
4. Ein Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, Dauerschuldverhältnisse z. B. Mietverträge und Verträge mit Sportlern, Übungsleitern und sonstigen Dritten einzugehen.
5. Die Abteilungen müssen jährlich, möglichst im 1. Quartal, eine Abteilungsversammlung durchführen, den Vorstand darüber unterrichten und dem Vorstand nach der Sitzung ein Versammlungsprotokoll vorlegen.
6. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) ist alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es vom Verein oder der Abteilung beschafft oder durch Spende oder Schenkung der Abteilung zugefallen ist. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist dem Vorstand eine Aufstellung über das vorhandene Inventar zu übergeben.
7. Die Auflösung von Abteilungen kann nur vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um den Sport allgemein besonders verdient gemacht haben. Die Entscheidung darüber muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der kollektiven Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Bremen e.V..
4. Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Bremen e.V. oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke jedoch möglichst für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bremen, den 14. März 2016